

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß das Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt;

20. *fordert* den Generalsekretär *abermals nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/172. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

*ferner unter Hinweis* auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

*erneut erklärend*, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich an die Grundsätze der Charta und die Resolutionen der Vereinten Nationen über das Recht auf Selbstbestimmung zu

halten, aufgrund dessen alle Völker ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

*in diesem Zusammenhang in Bekräftigung* des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung,

*aner kennend*, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

*sowie aner kennend*, daß es kein allein gültiges politisches System und kein allein gültiges Wahlmodell gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet wäre, und daß politische Systeme und Wahlvorgänge historischen, politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten unterliegen,

*in der Überzeugung*, daß es Sache der Staaten ist, die erforderlichen Mechanismen und Verfahren zu schaffen, welche die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen gewährleisten,

*unter Hinweis* auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen,

*mit Genugtuung* über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup> und in denen die Konferenz bekräftigt hat, daß die Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta durchgeführt werden sollen,

1. *wiederholt*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut*, daß es ausschließlich Sache der Völker ist, die Methoden für den Wahlvorgang festzulegen und die diesbezüglichen Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll, und daß die Staaten daher die erforderlichen Mechanismen und Verfahren schaffen sollen, um die volle und effektive Mitwirkung des Volkes an diesen Vorgängen zu gewährleisten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Tätigkeiten, mit denen versucht wird, unmittelbar oder mittelbar in den freien Ablauf innerstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, einzugreifen, oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen den Geist und den Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten nur auf ihr Ersuchen und mit Zustimmung bestimmter souveräner Staaten Wahlhilfe leisten sollten, gemäß den vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung in jedem einzelnen Fall verabschiedeten Resolutionen und unter strenger Einhaltung der Grundsätze der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, oder bei Vorliegen besonderer Umstände, wie beispielsweise in Fällen der Entkolonialisierung oder im Rahmen regionaler oder internationaler Friedensprozesse;

5. *appelliert mit Nachdruck* an alle Staaten, davon Abstand zu nehmen, politische Parteien oder Gruppen zu finanzieren oder sie unmittelbar oder mittelbar auf andere Weise offen oder verdeckt zu unterstützen, und nichts zu tun, was die Wahlvorgänge in einem Land untergraben würde;

6. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

7. *erklärt erneut*, daß alle Staaten nach der Charta verpflichtet sind, das Recht anderer auf Selbstbestimmung zu achten sowie ihr Recht, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/173. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung: Wege zu einer Kultur des Friedens

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, daß die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, was die Achtung der dauerhaften Werte betrifft, auf denen das System der Vereinten Nationen beruht, seit ihrer Gründung daran gearbeitet hat, den freien Austausch von Ideen zu gewährleisten, Menschen und Kulturen einander näherzubringen und die Achtung vor den Menschenrechten sowie die wirksame Ausübung von Demokratie, Gerechtigkeit und Freiheit sicherzustellen,

*ingedenk* ihrer Resolutionen 48/126 vom 20. Dezember 1993 und 49/213 vom 23. Dezember 1994 über die Verkündung des Jahres der Toleranz sowie ihrer Resolution 49/184 vom 23. Dezember 1994 über die Verkündung der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung,

*mit Genugtuung* die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedete Resolution 5.3<sup>161</sup> *begrüßend*, mit der der Generaldirektor

gebeten wird, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem disziplinenübergreifenden Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" durchzuführen, insbesondere dessen Abschnitt 1 mit dem Titel "Erziehung zum Frieden, zu den Menschenrechten, zu Demokratie, Völkerverständigung und Toleranz",

*die Auffassung vertretend*, daß der Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004<sup>162</sup> wesentlich zum gegenseitigen Verständnis und zum friedlichen Zusammenleben der Menschen und Nationen beitragen wird und mit dem disziplinenübergreifenden Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" im Einklang steht,

1. *verleiht ihrer Genugtuung Ausdruck* über die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedete Resolution 5.3, die das disziplinenübergreifende Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" enthält;

2. *ermutigt* die Länder, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, alles zu tun, um die Erziehung zum Frieden, zu den Menschenrechten, zu Demokratie, Völkerverständigung und Toleranz zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projekts mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" durchgeführten Bildungsmaßnahmen Bericht zu erstatten.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/174. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Glaubens* an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen sowie in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

*ingedenk* dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zu-

<sup>161</sup> Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October to 16 November 1995*, Vol. I, *Resolutions*, Abschnitt IV.

<sup>162</sup> A/49/261/Add.1-E/1994/110/Add.1, Anhang.